

ein modernes Strafrecht entsprechen muß. Die historische Entwicklung seit der Jahrhundertwende und auch die internationale Diskussion machen deutlich, daß sich das Strafrecht gewandelt hat und daß von der Bildung eines neuen Typs des Strafrechts gesprochen werden kann, ohne daß bereits der traditionelle Vorgang der Strafverfolgung überwunden ist.

#### *Wirkungsvorstellungen im, bürgerlichen Strafrecht*

Das Strafrecht des Kapitalismus der freien Konkurrenz stabilisierte mit seinem nach bürgerlich-liberalen Gesetzmäßigkeitsvorstellungen angewendeten Tat-Proportionalitätsprinzip die Verhaltensmuster von sich vertraglich verbindenden Warenbesitzern. Infolge zunehmender Komplexität und Differenziertheit entstand für die bürgerliche Gesellschaft und insbesondere die Kapitalverwertung das Bedürfnis nach unmittelbar gestaltenden Eingriffen des Staates. So wurde das „Kaufmannsprinzip“<sup>5</sup> im Strafrecht wegen seines abstrakt-formalen Charakters in Frage gestellt.

Mit dem „Zweckgedanken im Strafrecht“<sup>6</sup> entwickelten sich zum Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland für das Strafrecht Wirkungsvorstellungen, die der Persönlichkeit des Täters eine durch strafrechtlich bestimmte und legitimierte Einwirkung veränderliche Größe unterstellten. Insbesondere mit Wirkungen im Jugendstrafrecht wurde damit eine Entwicklung eingeleitet, die unter dem Mantel von Erziehung und Therapie den Täter letztlich zum Objekt einer Behandlung machte.

Obwohl die praktisch ausbleibenden Erfolge wie auch wissenschaftliche Untersuchungen zeigten, daß eine konfliktbewältigende Wirkung (von der „Bewältigung“ durch das Einsperren abgesehen) nicht erreicht werden konnte, besteht diese Behandlungsvorstellung besonders im Jugendstrafrecht weiter.<sup>7</sup> Erfahrung und Erkenntnis, daß Strafrecht in seiner Wirkung gesellschaftliche Konflikte nicht bewältigen kann, führten zur Einsicht, daß Entkriminalisierung, Milderung der Sanktionen und Entwicklung alternativer Formen als Reaktion auf strafrechtlich relevante Konflikte Orientierungspunkte für ein modernes Strafrecht sein sollten.<sup>8</sup>

Manche der Alternativen im und zum Strafrecht stellen sich zunächst als alternativ zu traditionellen strafrechtlichen Formen dar, stehen jedoch nach wie vor in der Linie der Einflußnahme auf den Täter in esoterischen Räumen. Die eigentlichen konfliktverursachenden Lebensbereiche entziehen sich dem Strafrecht ebenso wie seinen „Alternativen“. Hier ist also durchaus eine kritische Sichtweise angebracht, die Voreiligkeiten bei der Übernahme vorhandener Praktiken oder Modelle vermeiden hilft. Sieht man einmal von der häufig anzutreffenden unkritisch-positiven Darstellung „moderner“ Behandlungskonzepte ab,<sup>9</sup> so können wirkliche Alternativen zur bestehenden strafrechtlich begründeten Konfliktbewältigung nur im Einfluß auf die Entwicklung gesellschaftlicher Strukturen gesehen werden.<sup>10 11 12</sup>

#### *Verhältnis des Strafrechts der DDR zu dem der BRD*

Im Versuch, unter dem bis hierher auf gezeigten Blickwinkel das Verhältnis des Strafrechts der DDR zu dem der BRD zu problematisieren, sollen einige der allgemein dargestellten Aspekte etwas genauer untersucht werden. Die damit gegebene und gewiß unvollständige Problemskizze soll nicht zuletzt der in der gegenwärtigen DDR-Situation vorhandenen Gefahr einseitiger Betrachtungen entgegenwirken, vor dem Hintergrund der Erfahrung mit einem in seiner Gesetzesform, aber auch seiner Anwendung unübersehbar autoritär-repressiven Strafrecht auf der einen Seite produktive eigene Ansätze zu übersehen und auf der anderen Seite (noch dazu bei der „Übermacht“ von BRD-Juristen und Rechtswissenschaftlern, die mit dem BRD-Modell zugleich auch ihre Existenz begründen) zu einer unkritischen Sichtweise gegenüber dem BRD-Strafrecht zu gelangen.

Voraussetzung für die Anwendung von Strafrecht, d. h. für die Tätigkeit von Strafverfolgungsorganen, ist zunächst die *Kriminalisierung von Konflikten*. Ein Vergleich der in

den Strafgesetzbüchern der DDR und der BRD geregelten Schutzobjekte (Rechtsgüter) zeigt, daß die DDR-Regelungen (mit Ausnahme von Regelungen im politischen Bereich, die nach dem noch geltenden Recht existieren, mit dem 6. StAG jedoch bereits eliminiert sein werden) sowohl hinsichtlich der Objektbereiche (z. B. Wirtschaft und Umwelt) als auch bezogen auf die Differenziertheit der Regelungen vergleichsweise unterentwickelt sind.

Wenngleich dieser Tatsache z. T. ein Zurückbleiben hinter Schutzfordermissen z. B. im Umweltbereich zugrunde liegt und Regelungen zum Schutz ökonomischer marktwirtschaftlicher Verhältnisse bislang naturgemäß völlig fehlen, bietet diese Situation doch auch den Vorteil, bei Neuregelungen nicht primär am Muster der BRD zu orientieren, sondern entsprechend der Grundlinie der Entkriminalisierung und der Notwendigkeit struktureller Veränderungen kritische Sichtweisen in bezug auf die Wirksamkeit der (Über-) Regelungen zu beachten.<sup>11</sup>

Im Bereich des *Sanktionen- oder Rechtsfolgensystems* wird das Erfordernis kritischer Sicht in bezug auf Angleichung oder Übernahme nicht weniger deutlich. Die obenangedeutete historische Entwicklung weist zweifellos Fortschritte in der Weise auf, daß formale Auferlegung von Strafe (Zufügung eines Übels) dem Versuch präventiver Gestaltung gewichen ist. Im Vergleich zu historisch vorausgegangenen Sanktionsformen besteht darin sicher zunächst vom Ansatz her ein Vorteil. Die Risiken dieser Entwicklung sind jedoch ebensowenig zu übersehen wie die, die nicht zuletzt in der Pervertierung des Präventionsgedankens im Einsatz der Strafgewalt zur Durchsetzung von Macht und Herrschaft bestehen.

Savelsberg beschreibt aus kritischer Sicht Vor- und Nachteile von *Partikularisierung und Diversion*: während unter Partikularisierung „eine Zunahme von am konkreten Fall, also einer Situation, Person oder Gruppe orientierten Entscheidungskriterien bei Entscheidungen über Reaktionen auf Gesetzesbrüche“ verstanden wird, sind mit Diversion Programme gemeint, „die im sozialen Feld selbst durchgeführt werden. Ihr Zweck ist zunächst die Vermeidung formaler Sanktionen, insbesondere von Gefängnisstrafen...“<sup>12</sup> Ohne hier im einzelnen auf Vor- und Nachteile einzugehen, kann für das DDR-Strafrecht grundsätzlich festgestellt werden, daß ähnliche strafrechtliche Reaktionsmuster, wie sie als Partikularisierung oder Diversion bezeichnet werden (ohne daß diese Begriffe bislang dafür verwendet wurden), durchaus vorhanden sind.

#### *Über das BRD-Strafrecht hinausgehende Ansätze*

Es ergibt sich die Frage, ob und inwieweit das bestehende DDR-Strafrecht über äußere Ähnlichkeiten hinaus produktivere Ansätze als das BRD-Strafrecht zu bieten hat. Betrachtet man das Strafrecht der DDR in seiner Gesamtheit und auch die dazugehörige strafrechtswissenschaftliche Diskussion insbesondere unter ihrem historischen Aspekt, so wird deutlich, daß es durchaus Ansätze gibt, die über das bestehende BRD-Strafrecht hinausgehen. Dieser Feststellung steht

5 Vgl. R. Hermann, P. J. A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961, S. 51 ff.

6 Vgl. F. V. Liszt, „Der Zweckgedanke im Strafrecht“, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, Bd. 1, S. 138 ff.

7 Vgl. P.-A. Albrecht, „Entwicklungstendenzen des materiellen Strafrechts“, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Frankfurt a. M./München) 1988, Heft 2, S. 203.

8 Vgl. beispielsweise Strafrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1988, S. 154.

9 Vgl. H. Jung (Hrsg.), Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen, Bonn 1989; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), „Diversion“ im deutschen Jugendstrafrecht — informelle Erledigungen und ambulante Maßnahmen, Bonn 1989; ders. (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis — Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Symposium vom 6. bis 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, Bonn 1989; Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf (Hrsg.), Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straftätige, Düsseldorf 1988.

10 Vgl. J. J. Savelsberg, „Materialisierung des Strafrechts: Funktionen, Folgeprobleme und Perspektiven“, Zeitschrift für Rechtssoziologie (Köln) 1989, Heft 10, S. 4 ff. (S. 24); R.-A. Albrecht, a. a. O., S. 205 ff.

11 Vgl. J. J. Savelsberg, a. a. O., S. 24.

12 Vgl. ebenda, S. 4 ff.